

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Peenemünde (Strandsondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den der Gemeinde Peenemünde zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrandstrand.

§ 2 Gebührengegenstand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage o. g. Gesetze die Nutzung der Strandfläche im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 01.04. bis 31.10. an Dritte für Sondernutzungen (Strandkorbvermieter, Wasserfahrzeugverleiher, Surfschulen, Eisverkäufer etc.) zu überlassen und dafür Sondernutzungsgebühren zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestände/Gebührenmaßstab

- (1) a) Für die Überlassung von Strandabschnitten zur Aufstellung von Strandkörben ist je Strandkorb eine Saisongebühr von
 - 40,00 € von Privatpersonen für den Eigenbedarf;
 - 30,00 € von gewerblichen Strandkorbvermietern und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen;
 - 30,00 € von Hotels, Pensionen und privaten Zimmervermietern zu entrichten.
- b) Für die Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport-, Spiel- und Freizeitgeräten ist je m² genutzte Fläche eine Saisongebühr von 3,00 € zu entrichten.

- c) für die Überlassung von Strandabschnitten zum Zwecke des Aufstellens von ortsfesten Verkaufseinrichtungen ist eine Saisongebühr von 50,00 € je m² genutzter Fläche zu entrichten.

(2) Der Verkauf von Eis und Lebensmitteln aus mobilen Verkaufseinrichtungen ist unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorschriften, im Rahmen einer Ausschreibung, an den Höchstbietenden zu vergeben und vertraglich gesondert zu regeln.

(3) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach einer vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühren erfolgt auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht widerrufen wird.

(5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Antragstellung sowie bei unberechtigter Sondernutzung, mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühr wird fällig am 31. Juli des Jahres, in dem die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt wurde, bei mehrjähriger Sondernutzung, jährlich am 31. Juli.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Strandsondernutzungsgebührensatzung vom 17.08.2006 außer Kraft.

Peenemünde, d. 26.03.2015


.....

Rainer Barthelmes

Bürgermeister

Kalkulation

Gebühren für Sondernutzungen des Ostseestrandes der Gemeinde Peenemünde

Einnahmen jährlich:	- Sport- und Freizeitanlagen:	1.050,00 Euro
	- Strandkorbaufstellung:	2.000,00 Euro
	- Eiswagen:	5.000,00 Euro

Einnahmen jährlich gesamt: **8.050,00 EURO**

Ausgaben jährlich:	Strandreinigung:	10.000,00 Euro
	Verwaltungskosten:	500,00 Euro

Ausgaben jährlich gesamt: **10.500,00 EURO**

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.04.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.04.2015

ix Begleiter

